

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Reform Finanzverwaltung:
Nun gibt es das FAÖ,
das FAG und das ZAÖ
ab Seite 2

Fristen beachten:
Hinweise zur Investitionsprämie
ab Seite 3

Erste Meldepflicht:
Online-Plattformen
müssen Vermietungen
melden
Seite 4

COVID-19

Steuermaßnahmengesetz beschlossen

Im vergangenen Dezember wurden noch einige steuerliche Änderungen beschlossen! Lesen Sie hier einen Überblick zu den Neuerungen, die bereits seit Jahresbeginn gelten.

Es war keine Steuerreform, sondern lediglich einzelne Steuermaßnahmen, die beschlossen wurden. Einige davon stehen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Die interessantesten haben wir für Sie zusammengefasst.

Lockdown-Umsatzersatz

Erhaltene Corona-Hilfen aus dem sog Lockdown-Umsatzersatz stellen steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar und erhöhen daher das steuerliche Ergebnis dieses Betriebes. De facto ist daher von diesen Hilfgeldern früher oder später Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu entrichten. Die übrigen Corona-Töpfe sind davon nicht betroffen.

Absetzbarkeit von Spenden

Als Obergrenze für die Absetzbarkeit von Spenden gilt eine Obergrenze von 10 % des „Jahreseinkommens“ des betreffenden Kalenderjahres. Weil diese Einkünfte wegen der Corona-Pandemie gering (oder negativ) ausfallen können, gibt es für die Obergrenze eine Alternative: Die Einkünfte aus dem Jahr 2019. Das für den Steuerpflichtigen vorteilhaftere Ergebnis zählt, aber nur für die Veranlagung 2020 und 2021.

Reparaturdienstleistungen

Reparaturen betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche unterliegen seit Jahresanfang dauerhaft dem ermäßigten Steuersatz von 10 % (bisher 20 %).

USt-Steuersatz weiterhin 5 %

Der Sondersteuersatz für Umsätze in der Gastronomie, der Hotellerie, der Kulturbranche sowie für Bücher wurde befristet (bis 31. 12. 2021) verlängert. Nicht mehr verlängert wurde diese Begünstigung für Zeitungen und andere periodische Druckwerke (daher wieder 10 %).

USt für Damenhygieneartikel

Für Damenhygieneartikel wurde der USt-Satz (von bisher 20 %) auf 10 % unbefristet gesenkt.

Steuerstundungen

Stundungen für Steuerschulden beim Fiskus werden vom 15. 1. auf den 31. 3. 2021 verlängert – und das sogar ohne Stundungszinsen. Außerdem müssen Stundungsansuchen, die zwischen dem 1. 10. 2020 und dem 28. 2. 2021 gestellt werden, bewilligt werden (normal liegt die Bewilligung im Ermessen der Behörde).

Anspruchszinsen

Resultiert aus einer Steuererklärung eine Nachzahlung zur ESt oder KöSt, verlangt der Fiskus normalerweise Zinsen für den Zeitraum ab Oktober des Folgejahres bis zum Tag der Bescheiderlassung. Nun wurde diese sog Anspruchszinspflicht aufgehoben und zwar für die Steuererklärungen der Jahre 2019 und 2020. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Steuermaßnahmengesetz beschlossen.....	Seite 1
Reform der Finanzverwaltung	ab Seite 2
Wichtige Grenzwerte im Jahr 2021	Seite 2
Hinweise zur Investitionsprämie	ab Seite 3
Online-Plattformen müssen Vermietungen melden ...	Seite 4
Familienbeihilfe & Zuverdienst	Seite 4
Prüfpflicht für den Registriertassen-Jahresbeleg	Seite 4
Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.	

Seit 1. Jänner 2021 gibt es das FAÖ, das FAG und das ZAÖ

Zweimalig verschoben, aber nun in Kraft getreten ist eine umfassende Reform der Finanzverwaltung. Die derzeitigen Standorte bleiben erhalten. Übergangsregeln bewahren vor Fehleingaben.

Finanzamt Österreich

Aus bisher rund 40 Finanzämtern, die jeweils durch einen örtlichen Zuständigkeitsbereich abgegrenzt waren, sind seit Jahresanfang zwei Finanzämter geworden. Für Großbetriebe (ab 10 Mio Jahresumsätze) ist das FA für Großbetriebe zuständig, für die kleinen und mittleren Betriebe das Finanzamt Österreich (kurz FAÖ). Alle Betriebe bis zu einer Höhe von 10 Mio Umsatz pro Jahr werden also vom FAÖ „betreut“, aus den bisherigen eigenständigen Finanzämtern wurden Dienststellen des FAÖ. Wie bisher gibt es in jeder Dienststelle verschiedene Bereiche (Teams), die aber umbenannt wurden:

- **Bereich Private** (bisher AV-Team): Vor allem für Arbeitnehmerveranlagungen und Einzelunternehmer ohne Umsatzsteuerpflicht;
- **Bereich KMU** (bisher BV-Team): Für Unternehmer mit Umsatzsteuerpflicht;
- **Bereich Steuerschuldner** (bisher Abgabensicherung): zB für die Eintreibung von Steuerschulden;
- **Service-Center** (bisher Info-Center): Als erste Anlaufstelle innerhalb der Finanz für die Steuerzahler.

Bitte vergessen Sie nicht, dass Sie zu einem persönlichen Gespräch nur mehr dann in das Finanzamtsgebäude eingelassen werden, wenn Sie einen Termin vereinbart haben. Natürlich ist so eine Maßnahme im Rahmen der Corona-Pandemie sinnvoll, geplant war diese Maßnahme vom Ministerium aber schon seit langer Zeit. Für eine Terminvereinbarung können Sie den nachfolgenden Link verwenden:

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/terminvereinbarungen.html>

Finanzamt für Großbetriebe

Für Betriebe mit mehr als 10 Mio Jahresumsätzen ist das Finanzamt für Großbetriebe (kurz: FAG) zuständig. Das FAG ist außerdem zuständige Behörde für Privatstiftungen, gemeinnützige Bauvereinigungen, Unternehmensgruppen und andere „Sonderfälle“.

Bisher war für Großbetriebe organisatorisch nur eine eigenständige Betriebsprüfung (sog Groß-BP) eingerichtet gewesen. Das FAG ist nicht nur für Prüfungen, sondern für die gesamte Administration der Großbetriebe zuständig – also auch für die jährliche Veranlagung (Erlassung von Steuerbescheiden nach Einreichung der Jahressteuererklärungen).

Unveränderliche Steuernummern

In der Vergangenheit konnte man anhand der Abgabenummer erkennen, welches Finanzamt für einen Fall zuständig ist, weil die ersten beiden Stellen die Finanz-

amtsnummer „verraten“ haben (zB 06 xxx/xxxx war als Wiener Fall und 81 xxx/xxxx als Fall am FA Innsbruck zu erkennen). Die neuen Dienststellen haben zwar auch alle eine zugeordnete Nummer, die bei der erstmaligen Vergabe einer Steuernummer berücksichtigt wird, aber bei einem Ortswechsel des Steuerpflichtigen wird nun **keine neue Steuernummer mehr vergeben**, sondern die bisher zugeteilte bleibt weiterhin erhalten. Nun ist es also bei der Finanzverwaltung genauso wie bei der Sozialversicherungsnummer: Die einmal zugeteilte Nummer bleibt lebenslanglich zugeordnet.

Bankverbindungen des FAÖ

Grundsätzlich bleiben laut Ministerium die Bankverbindungen der bisherigen Finanzämter auch als Bankverbindungen der neuen Dienststellen **erhalten**. Einige Dienststellen wurden aber im Zuge der Reform zusammengelegt und in diesen Fällen können sich geänderte Bankverbindungen ergeben.

Wien 4/5/10 und 9/18/19 Klosterneuburg	Wien 4/5/9/10/18/19 Klosterneuburg IBAN: AT31 0100 0000 0550 4075
Gänserndorf Mistelbach und Hollabrunn Korneuburg Tulln	Weinviertel IBAN: AT28 0100 0000 0550 4226
Neunkirchen Wr Neustadt und Lilienfeld St. Pölten	Niederösterreich Mitte IBAN: AT08 0100 0000 0550 4295
St Veit Wolfsberg und Klagenfurt	Klagenfurt St. Veit Wolfsberg IBAN: AT92 0100 0000 0556 4572
Bruck Leoben Mürzzuschlag und Graz-Umgebung	Steiermark Mitte IBAN: AT38 0100 0000 0553 4698
Kitzbühel Lienz und Kufstein Schwaz	Tirol Ost IBAN: AT62 0100 0000 0554 4839
Bregenz und Feldkirch	Vorarlberg IBAN: AT63 0100 0000 0557 4988

Das FAG war bisher nicht existent, daher betrifft die neu geschaffene Bankverbindung des FAG alle Unternehmen, die von diesem Finanzamt verwaltet werden: **IBAN: AT88 0100 0000 0550 4116**

Zollamt Österreich

Die bisherigen neun Zollämter wurden zu einer Behörde, dem Zollamt Österreich (kurz: ZAÖ) zusammengelegt. Durch den Brexit bekommt die Zollverwaltung wieder etwas mehr zu tun.

Amt für Betrugsbekämpfung

Das ABB ist eine zusätzliche eigenständige bundesweit tätige Organisationseinheit und wird quasi als verlängerter Arm für die jeweils zuständige Behörde tätig. Das ABB ist für die Bekämpfung von Steuerbetrug und die Steuerfahndung zuständig. Die Finanzpolizei ist nun im ABB beheimatet.

Fortsetzung auf Seite 3

Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge

Als weitere Spezialeinheit ist der eingerichtete Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge (kurz: PLA) zu nennen. Zu den Aufgaben zählen die Lohnsteuerprüfung, die Sozialver-

sicherungsprüfung, die Kommunalsteuerprüfung sowie die Durchführung von allgemeinen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen für Zwecke der Erhebung von lohnabhängigen Abgaben. ■

SOZIALVERSICHERUNG



Wichtige Grenzwerte im Jahr 2021

Alle Jahre wieder werden zahlreiche Grenzwerte im Bereich der Sozialversicherung einer Wertanpassung unterzogen. Hier erfahren Sie die wichtigsten aktualisierten Eurobeträge.

Grenzwert	täglich	monatlich	jährlich
a) für Dienstnehmer:			
Geringfügigkeitsgrenze (ASVG)	abgeschafft	475,86	
Grenzwert für pauschale Dienstgeberabgabe		713,79	
Kosten der Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte		ca 67,-	
Höchstbeitragsgrundlage (ASVG) inkl Sonderzahlungen	185,-	6.475,00	77.700,-
ASVG-Beiträge in % (Angestellte) DN = Dienstnehmer, DG = Dienstgeber	DN: 18,12 %	DG: 21,23 %	gesamt: 39,95 %
b) für Unternehmer:			
Höchstbeitragsgrundlage (GSVG und FSVG)		6.475,-	77.700,-
GSVG: Einkommensgrenze für Kleinunternehmerbefreiung		5.710,32	Umsatzgrenze: 35.000,-
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige - Geringfügigkeitsgrenze			5.710,32
Beiträge in % (GSVG) KV = Krankenvers, PV = Pensionsvers	KV: 6,8 %	PV: 18,5 %	
Mindest-Beiträge GSVG pro Monat in €	KV: 32,36	PV ¹ : 106,26	
Höchst-Beiträge GSVG pro Monat in €	KV: 440,30	PV ² : 1.197,88	
Unfallversicherungsbeitrag (GSVG)		10,42	125,04

¹ Für Mitglieder der Wirtschaftskammer

² Für Mitglieder der Wirtschaftskammer

Die Höhe der **Verzugszinsen** bei der SVS und ÖGK bleibt unverändert bei: **3,38 %**. Zur Verrechnung von Verzugszinsen kommt es nur dann, wenn eine Zahlung nicht spätestens zum Fälligkeitstag erfolgt, wobei der Gesetzgeber hier immer noch drei Tage nach Ablauf dieses Tages als rechtzeitig ansieht (sog Respirofrist). Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, den Karfreitag oder den 24. Dezember, dann verlagert sich der Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Werktag. Verzugszinsen fallen in der Regel erst ab dem 16. Tag an.

Die Auflösungsabgabe wurde bereits mit Jahresanfang 2020 abgeschafft.

Seit 2017 ist die tägliche Geringfügigkeitsgrenze weggefallen.

Erklärungen zu den Begriffen:

ASVG ... Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

FSVG ... Freiberufler-Sozialversicherungsgesetz

GSVG ... Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

„Neue Selbständige“ = Unternehmer, der keinen Gewerbeschein benötigt (zB Vortragende)

FRISTEN BEACHTEN

Hinweise zur Investitionsprämie

Seit dem vergangenen Herbst gibt es die Investitionsprämie. Jetzt müssen noch die Fristen beachtet werden!

Antragstellung

Ein Antrag für diese Prämie ist nur bis 28. Feber 2021 möglich! Es ist nach heutigem Stand keine Verlängerung der Antragsfrist geplant. Anträge sind nur

online und nur über die Homepage der aws möglich.

Erste Maßnahmen

Erste Maßnahmen für die Investition

müssen ebenfalls spätestens bis Ende Feber 2021 gesetzt werden, nur dann ist diese Investition prämiendfähig. Als „erste Maßnahmen“ gelten folgende

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Aktivitäten: Bestellungen, Kaufverträge unterzeichnen, Durchführung von bestellten Lieferungen, der Beginn einer beauftragten Dienstleistung, der Baubeginn oder das Bezahlen von Lieferantenrechnungen (auch Anzahlungen).

Nicht zu solchen „ersten Maßnahmen“ und daher nicht ausreichend ist, wenn bloß Anfragen an Lieferanten oder Of-

ferte eingeholt werden oder mit der Planung begonnen wird oder nur Finanzierungsgespräche bzw -anträge gestellt werden.

Durchführung der Investition

Für die eigentliche Durchführung der Investition hat man wesentlich länger Zeit (noch ca 13 Monate – konkret bis 28. Feber 2022). Zu diesem Thema ist also noch keine Panik angesagt. Bei Investitionsvorhaben von mehr als 20 Mio sogar rund drei Jahre (also bis

Ende Feber 2024).

Endabrechnung der Förderung

Beachten Sie, dass für die Abrechnung der Förderung eine relativ kurze Frist einzuhalten ist, sonst geht der Prämienanspruch verloren! Innerhalb von **drei Monaten (!) nach** der zeitlich letzten **Inbetriebnahme** zu einem Förderantrag **und der Bezahlung** der Investition muss die Abrechnung online erfolgen! Bei Finanzierung mittels Fremdkapital ist die Bezahlung an den Lieferanten gemeint. ■

ERSTE MELDEPFLICHT

Online-Plattformen müssen Vermietungen melden

Vor rund einem Jahr beschlossen wird Meldepflicht für große Plattformen ab Ende Jänner schlagend.

Für alle Vermietungseinnahmen (Vermietungsumsätze), welche Online-Plattformen (zB airbnb, booking.com) seit 1.1.2020 vermitteln, müssen die Online-Plattformen genaue Aufzeichnungen betreffend die vermittelten Umsätze führen und der Finanzverwaltung weiterleiten. Aus diesem Grund ist es für den Fiskus ab 2020 ein leichtes Spiel zu überprüfen, ob ein Vermieter

seine Mieteinnahmen auch korrekt versteuert hat. Diese neue Verpflichtung ist nicht auf Vermietungen eingeschränkt, sondern gilt **für alle Dienstleistungen an Privatpersonen**, welche infolge der Nutzung einer elektronischen Schnittstelle zustande kommen (zB durch Nutzung eines elektronischen Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals). ■

JÄHRLICHE PFLICHT

Prüfpflicht für den Registrierkassen-Jahresbeleg

Administrative Pflicht am Jahresbeginn für alle Unternehmer mit einer Registrierkasse. Achtung: Frist endet am 15. Feber!

Am Ende eines jeden Kalendermonats muss aus jeder Registrierkasse ein **Monatsbeleg** erstellt werden. Monatsbelege müssen nicht mit der BMF-Prüf-App geprüft werden.

Zum Jahresende muss der sog **Jahresbeleg** ausgedruckt, geprüft und (wie alle anderen Monatsbelege auch mindestens sieben Jahre hindurch in leserlicher Form) aufbewahrt werden! Der Jahresbeleg ist **immer am 31. Dezember** zu erzeugen, und zwar auch dann, wenn es einen anderen Bilanzstichtag gibt! ■

BEREITS FÜR 2020

Familienbeihilfe & Zuverdienst

Für volljährige Kinder ist der Bezug von Familienbeihilfe nur möglich, wenn die Zuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Diese wurde angehoben.

Die **Zuverdienstgrenze** lag in der Vergangenheit bei 10.000,- und wurde auf **15.000,- jährlich** erhöht. Diese höhere Grenze gilt bereits für das vergangene Kalenderjahr 2020. Studierende mit einem Nebenjob dürfen diese Zuverdienstgrenze ab dem Kalenderjahr, in dem der Studierende 20 Jahre alt wurde, nicht überschreiten.

Hingegen bleibt das Einkommen von Studierenden bis zu jenem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden, außer Betracht.

Bei unselbständig Beschäftigten ist der jährliche Bruttobezug ohne Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) für die Zuverdienstgrenze maßgebend. Nicht in diese Grenze einzurechnen sind zB Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen/-versorgungsgenüsse, einkommensteuerfreie Bezüge (wie Pflegegeld, Studienbeihilfe, Arbeitslosengeld oder Kinderbetreuungsgeld) sowie das steuerpflichtige Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen mit Anspruch auf Familienbeihilfe erzielt wird. ■

Der Monatsbeleg Dezember ist zugleich der Jahresbeleg. Wie jeder andere Monatsbeleg ist das immer ein Nullbeleg. Natürlich muss auch dieser Beleg geprüft werden (Prüf-App oder Webservice). Der Jahresbeleg (zum 31.12.2020) muss **bis spätestens 15. Feber 2021 geprüft** werden! Bitte lassen Sie uns diesen daher rechtzeitig zukommen, wenn wir diese FinanzOnline-Beleg-Prüfung vornehmen sollen.

Tipp

Angenehmer ist es natürlich, wenn die Jahresbelege völlig automatisiert erstellt werden, weil der Unternehmer das erstens nicht vergessen kann, zweitens nicht ausdrucken braucht und drittens ebenfalls automatisiert an FinanzOnline zur Belegprüfung zugeleitet wird. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kassenhersteller oder -händler, ob diese Funktion bei Ihrer Kassa möglich ist! ■